

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.03.1973

Geschäftszahl

0325/72

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2125/71 E 4. Mai 1972 VwSlg 8228 A/1972 RS 3 (Vermerk hiezu: im Widmungsverfahren hat der Nachbar grundsätzlich die gleiche Rechtsstellung wie im Baubewilligungsverfahren; auszugehen ist demgemäß vom Inhalt der betreffenden Einwendung)

Stammrechtssatz

Ausführungen zur Stellung des Nachbarn im Widmungsverfahren nach den §§ 2 und 3 der stmk. BO 1968 bzw. nach § 8 Abs 1 des stmk. Gesetzes über die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne.